

staatsrechtlichen und universalgeschichtlichen Literatur war für einen Anfänger nicht leicht. J. hat auch nach dieser Seite voll entsprochen, fast könnte man sagen, seine Urteile seien öfters zu sicher gefaßt.

H. H.

230. F. L. GANSHOF, 'Depuis quand a-t-on pu en France être vassal de plusieurs seigneurs?' (Mélanges PAUL FOURNIER, Paris 1929 S. 261—70) sucht gegen WAITZ, der Doppelvasallität schon im Anfang des 9. Jahrhunderts annimmt, zu erweisen, daß sich dieser Brauch erst unter Karl dem Kahlen und seinen Nachfolgern in Frankreich ausgebildet hat. Dazu ist die Besprechung von WALTHER KIENAST zu vergleichen (HZs. 141 (1930), 562—4), der an WAITZ' Ansicht festhält.

231. CARL PÖHLMANN untersucht in den Heidelberger Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, hg. von der juristischen Fakultät 13 (Heidelberg 1931) 'Das ligische Lehensverhältnis' um dessen richtige Deutung man sich seit Jahrhunderten bemüht und dessen Wesen schon im 13. Jahrhundert umstritten war, wie die Auf-führung verschiedener Theorien durch Guillaume Durant beweist (Speculum juris, lib. IV. part. III, 305. Druck Frankfurt 1592). Die Ergebnisse der 1925 als Dissertation eingereichten Arbeit hat der Verfasser bereits in der Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 678 bis 684 mitgeteilt (vgl. NA. 48, 246 n. 210). Nach PÖHLMANN kommt das Wort *ligius* aus dem Normannischen; zu seiner Zusammenstellung älterer Ableitungsversuche mag noch die von ihm nicht diskutierte Ansicht MEYER-LÜBKES erwähnt werden, der das Wort auf urgermanische *letiks* (= Vasall) zurückführen will. (Romanisches etymologisches Wörterbuch S. 360.) PÖHLMANN zeigt ebenso wie schon früher D. ZEGLIN, 'Der Homo ligius und die französische Ministerialität' (1915) S. 11 ff., daß das lateinische *ligius* und französische *lige* die allgemeine Bedeutung unbehindert, uneingeschränkt, vollkommen, ausschließlich haben und sucht (S. 12; 41—42) die auffallende Tatsache zu erklären, daß dieselben Worte auch Untertanen oder gar Unfreie im Gegensatz zu Freien bezeichnen können. Das ligische Lehensverhältnis, dessen Verbreitungszentrum die Normandie bildet, ist nach PÖHLMANN entstanden durch Verschmelzung des alten französischen Lehnswesens und einer normannischen Einrichtung, des Rechtsverhältnisses zwischen den Heerführern und ihren Mannen. Da der Verfasser seine Ausführungen über diesen Punkt aber nicht durch Quellenangaben stützen kann, so haben sie vor-